



Ergebnis der 9. AGV-Sitzung vom 6. November 2018

Weiteres Vorgehen betreffend Registrierungssoftware

Das Krebsregistrierungsgesetz (KRG) wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Organisation der kantonalen Krebsregister fällt in die Zuständigkeit der Kantone, d.h. sie sind dafür verantwortlich, dass die Datenbearbeitung in den kantonalen Krebsregistern ab diesem Zeitpunkt nach Massgabe des KRG erfolgt. Dies bedeutet, dass die kantonalen Krebsregister die bestehenden Arbeitsabläufe anpassen und auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten müssen. Dies gilt auch für die Softwarelösung, welche die kantonalen Krebsregister für die Datenregistrierung und -bearbeitung einsetzen. Um die Kantone und die kantonalen Krebsregister beim Entscheid zu unterstützen, ob sie ab dem 1. Januar 2020 die Softwarelösung des Bundes übernehmen oder eine eigene KRG-konforme Software einsetzen wollen, wurde vom BAG für die 9. Sitzung der Arbeitsgruppe Vollzugsvorbereitung (AGV) vom 6. November 2018 ein Entwurf einer entsprechenden «Entscheidgrundlage für die Kantone» erarbeitet.

Im Rahmen der Diskussion der Entscheidgrundlage in der AGV wurde deutlich, dass Konsens über die Tatsache besteht, dass die Verwendung einer einheitlichen Registrierungssoftware in den kantonalen Krebsregistern einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der Krebsregistrierung leistet. Die weiteren Arbeiten sollen deshalb auf das Ziel ausgerichtet werden, dass alle kantonalen Krebsregister nach Ablauf einer noch zu definierenden Übergangsfrist und nach erfolgreicher Testung mit der vom Bund entwickelten nationalen Registrierungssoftware arbeiten. Die Migration auf die nationale Registrierungssoftware kann zu dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem letztere über die technischen Möglichkeiten und Funktionalitäten der aktuell eingesetzten Softwarelösungen verfügt. Während der Übergangsfrist soll mit der von nahezu allen kantonalen Krebsregistern eingesetzten Software NICERStat gearbeitet werden (voraussichtlich registriert in Kürze nur noch TI mit einer anderen Software). Dazu soll NICERStat in den kommenden Monaten so weiterentwickelt werden, dass die Datenbearbeitung gemäss den Vorgaben des KRG erfolgt. Ausgehend von diesem gewählten Vorgehen wird das Dokument «Entscheidgrundlage für die Kantone» nicht mehr weiterbearbeitet.

Den Kantonen steht während der Übergangsfrist immer noch der Entscheid offen, die Softwarelösung des Bundes zu übernehmen oder eine eigene KRG-konforme Software einzusetzen. Im Gegensatz zum vorgängig geplanten Vorgehen, wonach die Kantone einen entsprechenden Entscheid bereits bis zum 1. März 2019 hätten fällen sollen, bietet die nun vorgesehene Übergangsfrist die Chance, die Erwartungen der kantonalen Register an eine technisch einwandfreie und anwenderfreundliche nationale Registrierungssoftware in der Umsetzung bestmöglich zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die effizienzsteigernden Funktionalitäten. Ebenso muss die Migration der Daten auf die neue Software nicht per 1. Januar 2020 abgeschlossen sein.

Das gewählte Vorgehen kann nach Einschätzung der Arbeitsgruppe auf kantonaler Ebene mit den für die Einführung des KRG eingeplanten bzw. budgetierten Mitteln umgesetzt werden. Der Bund empfiehlt den Krebsregistern, die nicht mit NICERStat arbeiten, eine frühzeitige Datenmigration und Umstellung auf die «nationale Registrierungssoftware» und wird sie bei diesem Prozess unterstützen.

Nächste Schritte

(Die unten aufgeführten nächsten Schritte wurden von Seiten BAG im Nachgang der Sitzung ergänzt.)

- Das BAG lanciert in enger Abstimmung mit den kantonalen Krebsregistern das Teilprojekt «NICERStat-KRG», das der KRG-konformen Weiterentwicklung von NICERStat dient. Damit die im KRG zur Registrierung vorgesehenen Prozesse (wie beispielsweise Verifizierung der AHVN13 oder Abfrage des Widerspruchs) auch bei «NICERStat-KRG» gesetzeskonform ablaufen, ist vorgesehen, über den Registerbeirat die Erstellung eines «Handbuchs» in Auftrag zu geben, in welchem die Einhaltung dieser Prozesse gemäss KRG Schritt für Schritt erläutert wird. Auch die Analyse der finanziellen Konsequenzen für die Kantone und die Klärung einer finanziellen Mitbeteiligung des Bundes bei allfälligen Mehrkosten werden im Rahmen des Teilprojekts erfolgen. Die Ziele und die Projektorganisation dieses Teilprojekts sollen bis Ende 2018 definiert werden. Eine entsprechende Information des GDK-Vorstands ist für die Sitzung vom 31. Januar 2019 geplant.
- Es soll eine Kostenschätzung für die Migration auf die nationale Registrierungssoftware erfolgen.
- Die offenen Fragen zur Konformität mit kantonalem Datenschutz sollen in Zusammenarbeit der Beauftragten des nationalen und kantonalen Datenschutzes geklärt werden.
- Die Entwicklung der nationalen Registrierungssoftware ist so weit fortgeschritten, dass ab Januar 2019 Fachtests unter Einbezug der kantonalen Krebsregister durchgeführt werden können.
- Die GDK-Plenarversammlung sowie die Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte werden an ihren jeweiligen am 22. November 2018 stattfindenden Jahresversammlungen über den Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen informiert.

Die Teilnehmenden der Sitzung der AGV vom 6. November 2018 informieren ihre Organisationen entsprechend der vorliegenden Notiz.